

G r ü n d e :

Zwischen den Beteiligten ist im Hauptverfahren streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nr 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und entsprechende Verdienste festzustellen. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Februar 2003.

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

Der Kläger macht geltend, sowohl das Sozialgericht (SG) als auch das LSG seien dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht nachgekommen. Für die Zulässigkeit einer Beschwerde kommt es nicht darauf an, ob das SG Amtsermittlungspflichten verletzt hat, sondern allein, ob das Urteil des LSG auf einem derartigen Verfahrensmangel beruhen kann; denn nur das Berufungsurteil ist möglicher Angriffsgegenstand der angestrebten Revision. In der Sache rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG. Hierauf kann die Beschwerde jedoch nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen (den Anforderungen der ZPO genügenden) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat es unterlassen, einen im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag zu benennen. Schon deshalb hat er den geltend gemachten Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß aufgezeigt.

Im Übrigen beanstandet der Kläger mit seinen umfangreichen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung die "Richtigkeit" der getroffenen Entscheidung. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 110/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -Versorgungsträger
für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 27. Februar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

